

Anlage 1

Änderung der BSchV Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. Art. 52 BayNatSchG

Nr.	A. Träger allgemein	Äußerung vom	Einwendungen	Bewertung und Entscheidungsvorschlag
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstr. 7 90763 Fürth	27.08.2014	AELF schlägt vor, dass Bäume in Waldbeständen nach § 2 BWaldG vom Schutz ausgenommen werden.	Die UNB stimmt der Einwendung zu, dass Wald nicht durch die BSchV geschützt sein soll. Mit der neuen Formulierung des § 2 Abs. 3 Buchstabe d) wird der Anregung Rechnung getragen.
2.	Bayer. Bauernverband Kreisgeschäftsstelle Rathsbergstr. 8a 90411 Nürnberg	29.08.2014	Mit der geplanten Änderung besteht Einverständnis. Begrüßt Einschränkung 500 qm von Baugrundstücken und Aufnahme Hinweis zur Pflege von Bäumen nicht mehr anzeigepflichtig	Die Anregung hat sich durch die Aufgabe der geplanten Privilegierung kleinerer Grundstücke erledigt.
3.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken Kobergerstr. 62 90408 Nürnberg	27.08.2014	Begrüßt alle Regelungen die zu einer Liberalisierung und Entbürokratisierung beim Baumschutz beitragen	Die Anregung hat sich durch die geplante Beibehaltung einer Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen teilweise erledigt; durch einen zukünftig situationsangepassten, angemessenen Vollzug der Baumschutzverordnung wird der Anregung Rechnung getragen.
4.	N-ERGIE AG Am Plärrer 43 90329 Nürnberg	12.09.2014	O.E.	
5.	Bayernwerk AG Luitpoldstr. 51 96052 Bamberg	10.09.2014	Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss gesichert sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder	Ausgenommen nach § 3 Abs. 2 ist bereits die fachgerechte Ausführung von Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, usw. Die 110 kV-Freileitung verläuft im Außenbereich und ist daher außerhalb des Geltungsbereiches der BSchV.

			ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Arbeitsbereich von 20 m neben Masten und unter Traversen muss freigehalten werden	Die Freihaltung des Arbeitsbereichs wird zudem durch Dienstbarkeiten sichergestellt. Der Anregung wird durch die Verordnung Rechnung getragen.
6.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 IV 90403 Nürnberg	15.09.2014	Behandlung im Planungsausschuss nicht erforderlich	
7.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	08.09.2014	Ziele und Grundsätze des LEP und des RP 7 sind zu beachten: Auszug aus RP 7: In innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, soll die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen angestrebt werden.	Die Änderungen laufen den genannten Zielen und Grundsätzen nicht zuwider; der Anregung ist daher Rechnung getragen.
8.	Staatliches Bauamt Nürnberg Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	25.08.2014	O.E.	
9.	Wasser- und Schifffahrtsamt Nbg. Marientorgraben 1 90402 Nürnberg	28.08.2014	Der MD-Kanal sollte aus Geltungsbereich herausgenommen werden WSV will Aufnahme folgendes Absatzes: (4) Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung.	Der MD-Kanal ist nicht im räumlichen Geltungsbereich der BSchV; zudem ist mit § 3 Abs. 2 der Baumschutzverordnung der Anregung Rechnung getragen.

Nr.	B. Stadt Fürth	Äußerung vom	Einwendungen	Bewertung und Entscheidungsvorschlag
1.	GrfA	25.08.2014	80 cm, mehrstämmige und Obstbäume besteht Einverständnis 500 qm kompliziert, zu hoher Verwaltungsaufwand Missmut bei Bürgern	Die Anregung hat sich durch die geplante Beibehaltung einer Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen teilweise erledigt.
2.	Pflegerin öffentlicher Anlagen Frau Waltraud Galaske Theodor-Heuss-Str. 17 90765 Fürth	22.09.2014	<p>In Erlangen für Nadelbäume höhere Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen als für Pappeln und Weiden.</p> <p>Es ist sachgemäß, Pappeln und Weiden anders zu bewerten, da sie schneller an Stammumfang zulegen. Der Stammumfang für alle anderen Bäume soll auf 60 cm belassen bleiben, weil das Wachstum länger dauert.</p> <p>Das kann an den Bäume im Jubiläumshain direkt gesehen werden, bei denen sieben Jahre nach der Pflanzung viele der Weiden schon einen Umfang von 80 cm erreicht haben, während die restlichen Baumarten um die 30 cm Stammumfang vorweisen können.</p> <p>Walnussbäume und Esskastanie sollen weiterhin ab 60 cm Stammumfang geschützt bleiben.</p> <p>Mehrstämmige Bäume sollen wie bisher geschützt sein.</p> <p>Zu b) Es ist nicht sachgerecht Nadelbäume erst ab einem Umfang von 100 cm unter Schutz zu stellen. Das Wachstum von Nadelbäumen ist auch langsamer als bei Pappeln und Weiden.</p> <p>§2 Abs.3 a) soll bleiben wie bisher</p> <p>Begründung:</p> <p>zu a) Der Herausnahme der Unter-Schutz-Stellung von Nadelbäumen auf Grundstücken unter 500 Quadratmetern wird abgelehnt.</p> <p>Mit der geplanten Änderung vergibt die Stadt Fürth die Möglichkeit bei der Grüngestaltung in Grundstücken mit Nadelbäumen mitzureden.</p> <p>Damit kann es auch zu Unklarheiten, rechtlichen</p>	<p>Zur Liberalisierung der Baumschutzverordnung und zur Harmonisierung der Regelungen im Städtedreieck sollen die Regelungen an die der Nachbarstädte bei Laubbäumen angeglichen werden, diese treffen auch keine Unterscheidung zwischen Laubbäumen (auch Pappeln / Weiden) und Nadelbäumen.</p> <p>Die Verwaltung teilt diese Auffassung von Frau Galaske, die Anregung hat sich durch die geplante Beibehaltung einer Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen erledigt</p>

		<p>Problemen und zu höherem Arbeitsaufwand für die Verwaltung kommen.</p> <p>§5 Abs.3 Satz 3 soll bleiben wie bisher Mindest-Stammumfang soll bei 60 cm bleiben. Sonst würden weniger Ersatzpflanzungen getätigt, bzw. Ausgleichszahlungen anfallen.</p> <p>zu §5 soll bleiben wie bisher Es soll kein neuer Absatz hinzugefügt werden mit Ausnahmeregelungen für Nadelbäume. Hier würde eine weitere Unterscheidung gemacht und zwar nach „auf Grund“ und „nicht auf Grund“ von Bauvorhaben. Die Sache würde sich dadurch weiter verkomplizieren. Es ist nicht klar, ob Anbau- und Ausbaumaßnahmen als Bauvorhaben gelten.</p>	<p>Zur Vereinheitlichung im Großraum soll der Mindeststammumfang auf 80 cm erhöht werden. Die Unterschiedliche Regelung im Großraum führten oftmals zu Verwirrungen bei Bürgern und Baumpfleger.</p> <p>Die Anregung hat sich durch die geplante Beibehaltung einer Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen insoweit erledigt</p>
--	--	--	--

Nr.	C. Anerkannte Verbände nach Art. 42 BayNatSchG	Äußerung vom	Einwendungen	Bewertung und Entscheidungsvorschlag
1.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Fürth-Stadt Mohrenstr. 2 90762 Fürth	05.10.2014	<p>Geltungsbereich: Aufnahme von „alle unbebauten Grundstücke, die gemäß § 34 BauGB bebaubar sind, sowie alle bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb von B-Plänen, die rechtsverbindlich sind oder sich im Aufstellungsverfahren befinden“</p> <p>Schutzzweck erweitern: <i>„Der Baumbestand innerhalb des genannten Geltungsbereiches wird geschützt, um</i> <i>1. eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger</i></p>	<p>Aus Sicht der Verwaltung ist die Änderung nicht erforderlich, da sie der bisherigen Vollzugspraxis entspricht. Der bisherige Begriff der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ geht über den reinen planungsrechtlichen Begriff des § 34 BauGB hinaus und umfasst alle Grundstücke, die tatsächlich im Zusammenhang bebaut sind und den Eindruck der Geschlossenheit vermitteln, selbst wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplane liegen. Der Anregung wird daher Rechnung getragen.</p> <p>Die Formulierung des Schutzzweckes ist aus der VO der Stadt Nürnberg übernommen. Eine Änderung des bisherigen Schutzzweckes erscheint nicht erforderlich.</p>

- zu erhöhen;
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen;
 3. das Kleinklima günstig zu beeinflussen, die Reinhaltung der Luft zu fördern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;
 4. die Vielfalt von Baumarten in der Stadt unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.“

Der BUND Naturschutz lehnt die gravierende Abschwächung und gleichzeitige drastische Verkomplizierung der Fürther Baumschutzverordnung ab.

Dies ist weder ein Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung noch eine Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels im besiedelten Bereich, zu dessen Abmilderung auch große Bäume als „natürliche Klimaanlage“ eine wichtige Rolle spielen. In dieser drastischen Verkomplizierung sieht der BUND Naturschutz letztlich auch die reale Gefahr einer weiteren Aushöhlung der Baumschutzverordnung. Sie könnte sogar den Verwaltungsaufwand vergrößern, weil ein normaler Bürger kaum noch ohne fremde Hilfe erkennen kann, ob und ab wann sein Baum nun tatsächlich unter Schutz steht. Im schlimmsten Fall führt sie dazu, dass Baumfällungen jeder Art einfach durchgeführt werden, auch wenn es sich um einen Verstoß gegen die Baumschutzverordnung handeln würde. Der BUND Naturschutz befürchtet, dass dann Verstöße nicht mehr geahndet werden würden mit der Begründung, dass man normalen Bürgern nicht zumuten könne, alle Einzelheiten einer solch komplizierten Regelung zu kennen.

3a. Unterscheidung Laubbäume – Nadelbäume

Der BUND Naturschutz empfiehlt seit Jahrzehnten Gartenbesitzern, heimische und standortgerechte

Die Verwaltung teilt die Einschätzung des Bund Naturschutz. In der öffentlichen Auslegung hat sich gezeigt, dass die ursprünglich geplanten Änderungen (UA-Beschluss vom 27.06.2014) oftmals missverständlich aufgefasst wurden und deshalb zu einem größeren Beratungsaufwand geführt hätten. werden.

Durch die Aufgabe dieser geplanten Änderungen, also die Abkehr von der Bezugnahme auf die Grundstücksgröße, die Nicht-Einbeziehung von Obstbäumen in den sachlichen Schutzbereich der Baumschutzverordnung und die Beibehaltung der Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen wird den Anregungen Rechnung getragen. Die Anhebung des relevanten Stammumfanges von 60 auf 80 cm dient der Harmonisierung der Baumschutzverordnungen in der Städteachse und führt im Interesse der Bürgerschaft zu einer gewissen Liberalisierung des Baumschutzes, ohne diesen jedoch im Kern in Frage zu stellen.

Baumarten für Neupflanzungen zu verwenden. Darunter befinden sich – gerade im städtischen Bereich – nur wenige Nadelbaumarten, wie z.B. Kiefer, Weißtanne und Eibe. Das heißt jedoch nicht, dass alle großen, über Jahrzehnte herangewachsenen Nadelbäume wertlos und nicht schutzbedürftig wären, auch wenn einige der Nadelbaumarten nicht den ökologischen Wert heimischer Laubbäume erreichen.

Dennoch besitzen sie Bedeutung als Teillebensraum für die meisten unserer heimischen Vogelarten und auch für andere Tiere, wie z.B. für Eichhörnchen. Das ganzjährige Grün der Nadeln bereichert im langen Winterhalbjahr das Orts- und Straßenbild. Für den Schutz von Nadelbäumen spricht auch, dass sie in der Pflege durch den deutlich geringeren Nadel- und Fruchtfall weniger aufwändig sind, als Laubbäume.

Gerade in Fürth wurden einige Stadtteile (z.B. Oberfürberg, Stadeln) früher teilweise in Waldbestände hinein erweitert, von denen heute noch v.a. die großen Waldkiefen (=Nadelbaum) zeugen. Diese sind heimisch und standortgerecht und prägen bis heute diese Siedlungsbereiche. Teilweise sind sie auch in den zugehörigen Bebauungsplänen zur Erhaltung vorgesehen, was jedoch keinen tatsächlichen Schutz bietet. Durch die Neuregelung droht diesen Siedlungsbereichen der Verlust ihres charakteristischen Ortsbilds.

Demgegenüber fallen die v.a. früher beliebten, niedrig wachsenden „Krüppelkoniferen“ nie unter die Baumschutzverordnung, da sie dafür viel zu klein bleiben.

In vielen Fürther Wohngegenden übersteigt die Zahl der großen Nadelbäume die der Laubbäume. Dies liegt auch daran, dass Gartenbesitzer häufig gezielt Nadelbäume gepflanzt haben, um sich den Aufwand beim Laubfall im Herbst zu sparen. **Dort würde dann mit der Neufassung der Verordnung ein Großteil des gesamten Baumbestands aus dem Schutz heraus**

fallen. Dies hält der BUND Naturschutz für nicht akzeptabel.

3b. Unterscheidung nach Grundstücksgröße und Bebauung mit bewohnten Gebäuden

Die Unterscheidung von Grundstücken mit bis zu 500 m² Größe und darüber sowie von Grundstücken mit und ohne bewohnte Gebäuden würde in der Praxis zahlreiche Unklarheiten und Schlupflöcher schaffen. So kann dann der Baumschutz bei Bauprojekten z.B. durch eine genehmigungsfreie Teilung von Grundstücken teilweise umgangen werden.

Die völlige Preisgabe des Schutzes großer Nadelbäume unterhalb einer Grundstücksgröße von 500 m² erscheint willkürlich und ist auch rechtlich angreifbar.

Warum soll ein Grundstück mit 499 m² Größe rechtlich anders gestellt werden als eines mit 501 m²? Es gibt genügend Beispiele dafür, dass ein großer Nadelbaum auf einem kleinen Grundstück sehr gut Platz hat, sofern er darin an der richtigen Stelle steht.

Entscheidend muss nach Auffassung des BUND Naturschutz dabei die Betrachtung des Einzelfalls sein.

3c. Schutz von Obstbäumen

Völlig neu sollen Obstbäume in den Baumschutz aufgenommen werden und dort den Nadelbäumen gleichgestellt werden.

Zweifellos können alte Obstbäume erheblichen ökologischen Wert besitzen, wenn sie im Laufe der Zeit Totholz entwickeln und Baumhöhlen aufweisen. Dies dürfte jedoch eher bei Exemplaren der Fall sein, die auf Streuobstwiesen in der freien Landschaft vorkommen als in Hausgärten in der Stadt.

Allerdings wurde den Fürther Bürgern jahrzehntlang versichert, dass Obstbäume grundsätzlich nicht unter die Baumschutzverordnung fallen. **Der BUND Naturschutz hält es aus Gründen des Vertrauensschutzes daher für angebracht, Obstbäume auch weiterhin von der**

Unterschutzstellung auszunehmen, da für sie als kultivierte Nutzgehölze Ertragsgesichtspunkte eine besondere Rolle spielen.

Zudem erreichen sie auch im Alter oft nicht die Höhe von anderen Baumarten und haben damit oft nur eine begrenzte Wirkung im Stadtbild.

4. Baumschutzregelung im Kontext der Nachbarstädte

Der vorgelegte Änderungsentwurf ist ein völliger Widerspruch zur ursprünglichen Begründung für die Änderung der Fürther Baumschutzverordnung, wonach sie an die der Nachbarstädte angeglichen werden sollte. Stattdessen würde der Schutzstandard der Nachbarstädte damit deutlich unterschritten. Fürth würde dadurch in Sachen Baumschutz zum **Schlusslicht der Städte im Großraum**. Und dies, obwohl in Fürth gerade in den letzten Jahren durch die starke Bautätigkeit besonders viele Großbäume verloren gegangen sind.

Ein solches „Öko-Dumping“ der Stadt Fürth unter den Nachbarstädten lehnt der BUND Naturschutz ab.

5. Anforderungen des BUND Naturschutz an die Baumschutzverordnung

Neben einem stark abgesenkten Schutzstandard käme es bei den oben angesprochenen Regelungen im Ergebnis auch zu zahlreichen Ungleichbehandlungen (z.B. Laubbaum – Nadelbaum?, Grundstück größer oder kleiner? Bauvorhaben oder nicht?), die für neuen Verdruss sorgen können.

Der BUND Naturschutz erwartet von der Stadt Fürth eine Baumschutzverordnung, die leicht vermittelbar, wirksam und rechtssicher ist. Sie muss auch der künftig steigenden Bedeutung des Baumbestands im Zuge des Klimawandels Rechnung tragen.

Als Eckpunkte fordert der BUND Naturschutz dafür:

- Mindestens so gute Schutzstandards wie in den Nachbarstädten Nürnberg und Erlangen,
- einheitlicher Stammumfang für alle Baumarten, ab dem

			<p>die Bäume unter Schutz stehen, - Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer und Beurteilung der Bäume aufgrund der vor Ort tatsächlich bestehenden Situation, - Einheitliche Regelungen für Ersatzpflanzungen für Laub- und Nadelbäume.</p>	
2.	<p>Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. Weinbergstr. 14 96120 Bischberg</p>	09.09.2014	<p>Bitten um flexible Behandlung, es seien Fälle bekannt, in denen Bäume kurz vor ihrem Schutz entfernt werden</p>	<p>Erforderlich ist ein situationsangepasster und angemessener, gleichwohl jedoch gleichmäßiger Vollzug der Baumschutzverordnung. Damit dürfte der Bitte eines „flexiblen“ Vollzugs wohl ebenfalls Rechnung getragen sein.</p>